



zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur

## **Änderung des Gesetzes Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)**

07.02.2019

Der von der Bundesregierung (BReg) vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes dient der Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 04. November 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2016.

Der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft hat folgende allgemeine und spezifische Anmerkungen:

### **Allgemeine Anmerkungen**

Energiekosten stellen einen wesentlichen Bestandteil der Betriebskosten vieler unserer Mitgliedsunternehmen dar. Energieeffizienz ist für unsere Mitgliedsunternehmen eine Überlebens- und Wachstumsstrategie, denn sie trägt zum Erweitern von zukünftigen Entwicklungsspielräumen eines jeden Unternehmens bei. In Punkto Energieeffizienz kommt der deutschen Industrie eine doppelte Rolle zu. Zum einen optimiert die deutsche Industrie ihren eigenen Energieverbrauch seit Jahrzehnten selbstständig und kontinuierlich. Nur durch die so erreichte Vorreiterposition auf dem Gebiet Energieeffizienz ist es für sie möglich, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland aufrecht zu erhalten. Zum anderen ermöglichen es die Produkte der Industrie – von Dämmstoffen über Leichtbaustahl für die Kfz-Fertigung bis hin zu effizienten Produktionsanlagen – den Energieverbrauch in anderen Sektoren zu senken. Damit trägt die deutsche Industrie maßgeblich dazu bei, dass Deutschland im internationalen Vergleich führend bei der Energieeffizienz ist.

Technisch machbare und wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienz war und wird weiter im Kern der Optimierungsbemühungen der Unternehmen stehen und ureigenstes Ziel sein. Auf der anderen Seite folgt daraus auch, dass ein hohes Maß an Energieeffizienz nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit einem niedrigen Energieverbrauch. Im Gegenteil: vermehrte Effizienz führt im Idealfall zu mehr Erfolg, d.h. mehr Produktion und mehr absoluten Energieverbrauch.

## Spezifische Anmerkungen

### § 2 Begriffsbestimmungen

Nach § 2 Nummer 3 soll der Begriff Energie als „alle Formen von Energieerzeugnissen, Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität oder Energie in jeder anderen Form“ definiert werden. Der VIK schlägt vor diese Definition zu ändern, damit der Begriff Energie nicht mit sich selbst definiert wird.

Der VIK schlägt deshalb folgende Änderung zu § 2 Nummer 3 vor:

„Energie: alle Formen von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Elektrizität oder erneuerbare Quellen oder jeder anderen Form;“

### § 2 Begriffsbestimmungen und § 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

Nach § 2 Nummer 17 soll der Begriff Energiemanagementsystem als „ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018 entspricht“ definiert werden. Der VIK weist darauf hin, dass dies Auswirkungen auf § 8 Abs. 3 hat, welcher Unternehmen von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits befreit, wenn Sie über ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem verfügen. § 8 Abs. 3 Nummer 1 definiert ein Energiemanagementsystem als ein System „im Sinne von § 2 Nummer 17“. Der VIK schlägt vor, dass die Definition nach § 2 Nummer 17 vereinfacht werden sollte, um die vom International Accreditation Forum (IAF) definierte Übergangsfrist von drei Jahren für den Übergang von der DIN EN ISO 50001, 2011 zur DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018 zu berücksichtigen.

Der VIK schlägt deshalb folgende Änderung zu § 2 Nummer 17 vor:

„*Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, entspricht;*“

### § 6 Informationen der Marktteilnehmer

Gemäß § 6 Abs. 2 sollen verständliche und leicht zugängliche Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge auf den Bereich Energie-Contracting beschränkt werden. Dies würde zu einer deutlichen Einschränkung frei zugänglicher Informationen führen, da andere Energiedienstleistungsverträge nicht mehr veröffentlicht würden.

Der VIK schlägt deshalb folgende Änderung als § 6, Abs. 2 vor:

„*Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf ihrer Internetseite verständliche und leicht zugängliche Informationen über Energiedienstleistungsverträge oder über Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, zur Verfügung.*“

### § 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

In § 8 Abs. 4 werden Unternehmen von der Pflicht nach Abs. 1 freigestellt, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt. Der VIK begrüßt diesen Vorschlag, weist aber darauf hin, dass der bürokratische Aufwand für die Nachweisprüfung (§ 8c) so gering wie möglich zu halten ist. Nicht Rechnung getragen wird allerdings der Tatsache, dass

aufgrund der eingeleiteten Energiewende immer häufiger auch kleine Unternehmen in Erneuerbare Energien investieren.

Der VIK schlägt deshalb folgende Änderung als § 8 Abs. 4 vor:

*„Ferner sind Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, deren Gesamtenergieverbrauch über alle fossilen Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden im Jahr 500.000 oder weniger beträgt.“*

### **§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits**

Gemäß § 8a Abs. 3 bis 5 werden höhere Anforderungen an Energieaudits bzgl. der Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs sowie an die Energieauditberichte (Bereitstellung von Informationen zur Amortisationszeit, Rentabilität und Kapitalwert einer Investition) und die Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (Ermittlung von 100% des Gesamtenergieverbrauchs) gestellt.

Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung zum Maßnahmenvorschlag davon aus, dass die Auditberichte gegenüber den Unternehmen so deutlich an Aussagekraft gewinnen. Gewerbliche und industrielle Energienutzer optimieren jedoch seit Jahrzehnten ihren Energieverbrauch selbstständig und kontinuierlich unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Aspekte. Insofern stellen die vorgeschlagenen Konkretisierungen keine Mehrinformationen für die Unternehmen dar. Weiterhin basieren Wirtschaftlichkeitsberechnungen/-kennzahlen alle auf Investitionskosten, die jedoch zum Zeitpunkt der Durchführung des Energieaudits, insbesondere bei größeren und umfangreichen Maßnahmen, nur als grobe Schätzwerte vorliegen.

Der VIK schlägt daher vor, die zur Zeit gültigen Regelungen beizubehalten, insbesondere mit Blick auf den Umfang des zu erfassenden Energieverbrauchs, der – auch zum Zwecke der zuverlässigen Darstellung der Gesamtenergieeffizienz – mit 100% unverhältnismäßig hoch erscheint und mit einem nicht sachgerechten Aufwand verbunden ist..

### **§ 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen**

Nach § 8b werden für die durchführenden Personen eines Energieaudits u.a. regelmäßige Fortbildungen gefordert. Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung von einmalig 80 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten und jährlich weiteren 16 Unterrichtseinheiten aus. Neben der Tatsache, dass die bisherige Gesetzesregelung bereits eine entsprechende Qualifikation erfordert, würden die zusätzlichen Anforderungen nur dazu führen, dass die in der Begründung genannten 800 Berater nicht nur einen einmaligen Sachaufwand von jeweils 2.000 Euro und jährliche Sachaufwendungen von 400 Euro haben, sondern in diesen Zeiträumen auch entsprechende Einnahmehausfälle haben, die um ein vielfaches höher liegen. Außerdem dürfte der durchschnittliche Preis von 25 Euro für die Unterrichtsstunde deutlich zu niedrig sein.

Aufgrund der bereits jetzt hohen Qualitätsanforderungen an die Auditoren, hält der VIK eine weitere Verschärfung für überzogen und schlägt daher vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

## § 8c Nachweisführung

Die in Abs. 1 gestellte Forderung, dass alle verpflichteten Unternehmen spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Energieaudits dies an das BAFA zu melden haben, ist aus Sicht des VIK unverhältnismäßig und widerspricht der in Abs. 2 genannten Durchführung von Stichprobenkontrollen durch das BAFA. Weiterhin werden in § 8c des Gesetzesentwurfs Informationen zu bestehenden Energiekosten, Auditkosten, Investitionskosten und zu erwartenden Energieeinsparungen gefordert. Diese Informationen hängen häufig von branchenspezifischen Details, vom Energiemarkt und von der gesamtwirtschaftlichen Situation ab und unterliegen dem freien Markt. Daher stellen sie nur Momentaussagen dar. Außerdem handelt es sich nicht selten um unternehmenssensible Daten.

Der VIK regt daher an in Abs. 1 die Nummern 3 bis 5 ersatzlos zu streichen.

Für Unternehmen mit maximal 500.000 Kilowattstunden sollte der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten werden.

## Fazit

Flexible Lösungen sollten insbesondere für die Unternehmen gewahrt werden, die bereits zu den effizientesten Energienutzern weltweit zählen und deren Energieeffizienz seit Jahrzehnten kontinuierlich und selbständig optimiert wird, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland aufrecht erhalten zu können.

Zentrales Anliegen des VIK ist es, den Unternehmen ihre individuelle Gestaltungsfreiheit bei der Suche nach technisch und wirtschaftlich machbaren Wegen zum Erreichen von Effizienzzielen zu lassen, statt diese durch starre Zielvorgaben bzw. Investitionsverpflichtungen und zunehmenden Berichtspflichten in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen. Der Aspekt der Freiwilligkeit bei der Umsetzung von effizienzsteigernden Maßnahmen sollte auch in Zukunft gewahrt bleiben, um die unternehmerische Freiheit nicht einzuschränken.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement.

Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.